



Hauptamt - Büro der Ortsbeiräte Innenstadt -					
26. APR. 2022					
X	2	3	4	5	6
TC	D/Abt.			1-5	X
CV	ZDA			VV	
Ortsbeirat eingereicht					
OA	/	/	/	/	/

Ortsbeirat des Ortsbezirkes
Wiesbaden Mitte

über 100200

Der Magistrat

Dezernat für Umwelt,
Grünflächen und Verkehr

Stadtrat Andreas Kowol

21. April 2022

Vorlagen-Nr. 22-O-01-0002
Tagesordnungspunkt 10 der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates des Ortsbezirkes
Wiesbaden Mitte am 3. Februar 2022
Tempo runter auf der Oranienstraße
Beschluss Nr. 0012

Sehr geehrter Herr Dr. Haas,
sehr geehrte Damen und Herren,

zu a)

Nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO) beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit innerorts grundsätzlich 50 km/h. Eine Reduzierung auf 30 km/h für innerörtliche Hauptverkehrsstraßen ist nur ausnahmsweise zulässig und hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Funktion der Straße erhalten und eine reibungslose Abwicklung gewährleistet bleibt.

Die derzeit vorhandene Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h mit den aktuellen Standorten der Verkehrszeichen in der Oranienstraße in Höhe der Schule setzt die gesetzlichen Vorgaben der Straßenverkehrsordnung um.

Eine Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen ist immer eine Einzelfallprüfung und muss eine sachgerechte Prüfung beinhalten.

Durch die Änderung der Straßenverkehrsordnung (StVO) wird die Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung zwar deutlich erleichtert, ein Automatismus die Geschwindigkeit an jeder dieser Einrichtungen (Kindergarten, Kindertagesstätte oder Grundschule) zu verringern, besteht jedoch nicht.

Wird eine Geschwindigkeitsreduzierung angeordnet, so ist die Länge der Geschwindigkeitsbeschränkung auf den unmittelbaren Bereich der Einrichtung zu beschränken, bzw. ist bis zu einer Länge von max. 300 m zulässig. Dementsprechend wird der rechtliche Spielraum durch Erweiterung der bestehenden Tempo 30 Geschwindigkeitsbeschränkung bis zur Gerichtsstraße ausgeschöpft.

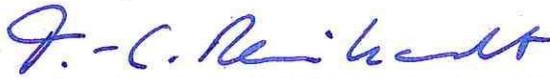
Das Tiefbau- und Vermessungsamt wird der Straßenverkehrsbehörde als anordnende Behörde eine entsprechende Planung vorlegen sowie nach Vorlage der straßenverkehrsbehördlicher Anordnung die Erweiterung der Tempo 30 Beschilderung umsetzen.

zu b)

Grundsätzlich wird im Rahmen der Planung einer Straße deren Funktion bzw. Bedeutung im Netz festgelegt und dementsprechend baulich ausgeführt, so auch bei Umplanungen im Bereich der Schwalbacher Straße.

Für weitere Fragen können Sie sich gerne an das Tiefbau- und Vermessungsamt unter der Telefonnummer 0611 31-2793 oder an das nachstehende Organisationspostfach: tiefbauamt.verkehrsplanung@wiesbaden.de wenden.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Dr. Tilli-Charlotte Reinhardt
Stadträtin